

ABHANDLUNGEN

Zum Umweltrecht in Japan - gleichzeitig eine Besprechung des neuen Umwelt-Grundlagengesetzes von 1993

Christopher B. Prüfer

Inhaltsübersicht

- I. Einleitende Bemerkungen
- II. Geschichtlicher Hintergrund des japanischen Umweltrechts
- III. Organisation der japanischen Umweltadministrationen
- IV. Das neue Umwelt-Grundlagengesetz von 1993
- V. Abschließende Bemerkungen

I. EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Die Zielsetzungen von Maßnahmen gegen Umweltverschmutzungen bzw. Maßnahmen für den Umweltschutz werden von Land zu Land nicht erheblich abweichen. Insgesamt soll die Umweltverschmutzung verringert, die intakte Umwelt erhalten und unter Inanspruchnahme der sogenannten "Sustainable Development-Doktrin" die globale Umwelt so erneuert werden, daß nachfolgende Generationen die Umweltschädigungen vorheriger möglichst nicht mitzutragen haben.

Unterschiedlich sind jedoch die Mittel und Wege, diese Zielsetzung in praxi auch umzusetzen. Das gilt vor allem für Japan¹, dessen Rechtswirklichkeit durch Mentalitätsunterschiede von der kontinentaleuropäischer Länder zum Teil erheblich divergiert. Formen der Streitbeilegung wie Vermittlung (*assen*), Versöhnung (*chôtei*) und Schlichtung (*chūsai*)², das in Japan oft praktizierte - und deshalb effektive, jedoch formaljuristisch wirkungslose - Institut der "informellen Verwaltungslenkung" (*gyōsei shidō*)³ sowie die im beachtlichen Umfang durchgeführten sogenannten Umweltschutzvereinbarungen, die zwischen Unternehmen, Behörden, teilweise auch Einwohnern und potentiell von Umweltverschmutzung Betroffenen geschlossen werden, verdienen besondere Beachtung. Denn diesen Rechtsausgestaltungen liegt ein gemeinsamer Basisgedanke zugrunde: durch die frühzeitige und umfassende Einbeziehung aller von (potentiellen) Umweltauswirkungen betroffenen Personen und Institutionen soll eine sachgerechte Lösung gefunden werden, die den zum Teil divergierenden Interessen der Beteiligten Rechnung trägt⁴.

Umweltrechtliche Bestimmungen in Japan sind daher noch mehr als in anderen Ländern vor dem Hintergrund geschichtlicher Veränderungen und sozio-ökonomischer Entwicklungen zu betrachten⁵.

Darüber hinaus schlägt vor allem bei führenden Industrieländern wie Japan oder auch Deutschland der technische Fortschritt unmittelbar auf die Umweltbedingungen durch⁶. Denn Umweltprobleme treten besonders dann auf, wenn ein hoher Industrialisierungsgrad in Verbindung mit einer hohen Bevölkerungsdichte zusammentrifft. Mit einer Gesamtbevölkerung von über 125 Millionen Menschen in 1994 und einer Bevölkerungsdichte von 335,4 Einwohnern/km² ist Japan, das aus fast 7000 Inseln besteht, die sich in einem Bogen von Nordosten bis Südwesten auf ca. 3000 Kilometer Länge erstrecken, etwa so groß wie die heutige Bundesrepublik Deutschland. Jedoch besteht fast 70% der Landfläche Japans, die

etwa 377.000 Km² beträgt, aus Waldfläche und Feldern, ca. 14% ist Agrarland und nur 4,4% ist Wohnfläche⁷.

Angesichts solch herausfordernder Umweltbedingungen ist es nicht verwunderlich, daß Umweltschutz⁸ und damit die Fortentwicklung des Umweltschutzrechts in Japan bereits früh eine Rolle gespielt hat. Obwohl erst in letzter Zeit verstärkt positive Resonanz auf Umweltschutzmaßnahmen und deren Wirkungen auch auf internationaler Ebene zu verzeichnen ist, kann Japan auf eine über 100-jährige Geschichte im Bereich von Umweltmaßnahmen zurückblicken. Die ersten nennenswerten Entwicklungen umweltrechtlicher Ansätze⁹ finden ihren Ausgangspunkt bereits um 1888 im *Ashio*-Gebiet der *Tochigi*-Präfektur, wo Agrarland durch ein Kupferbergwerk so sehr verschmutzt wurde, daß sich bei den Anwohnern schwerwiegende Gesundheitsschäden einstellten, was - wenn auch in geringer Höhe - Schadensersatzzahlungen seitens der Unternehmensführung nach sich zog¹⁰.

Vorläufigen Endpunkt der umweltrechtlichen Entwicklung bildet einerseits die Verabschiedung des neuen Umwelt-Grundlagengesetzes im Jahre 1993¹¹ und die auf dem neuen Umwelt-Grundlagengesetz basierende Errichtung eines Umweltplans (aufgrund einer Kabinettsentscheidung vom 16. Dezember 1995) sowie andererseits die seit 1991 auszumachende starke Beschäftigung mit der Abfallbeseitigungs- und Recyclingproblematik, die sich durch eine gesteigerte Gesetzgebungsaktivität in diesen Bereichen ausdrückt¹².

II. GESCHICHTLICHER HINTERGRUND DES JAPANISCHEN UMWELTRECHTS

Private und öffentliche Investoren begleiteten die zumeist zentral gesteuerte und konsequent durchgeführte Wachstumspolitik in den fünfziger und sechziger Jahren ohne Umweltauswirkungen der Investitionen näher in Erwägung zu ziehen. Folge war, daß es zu einer rapide zunehmenden Umweltverschmutzung kam, die teilweise kaum noch reparabel erschien und bei Teilen der Bevölkerung erhebliche Gesundheitsschäden hinterließ¹³. Erst ab Mitte der sechziger Jahre kann von einer staatlich geleiteten, kohärenten Umweltschutz(rechts)politik gesprochen werden. 1964 wurde eine Abteilung für Industrieumweltverschmutzung im MITI eingerichtet, der ein Jahr später die Abteilung für Umweltverschmutzung im Gesundheitsministerium folgte. Gleichzeitig konstituierte sich die sogenannte *Kōgai*-Kommission, deren Aufgabe, Beratungen über einen Gesetzesentwurf für ein Grundlagengesetz über Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung zu führen, schon bald im Jahre 1967 mit der Inkraftsetzung des "Grundlagengesetzes zur Verhütung von Umweltschäden" (*Kōgai taisaku kihon-hō*) erfolgreich beendet wurde¹⁴. Dieses Basisgesetz überließ jedoch die konkrete Ausgestaltung umweltschützender Maßnahmen weiteren Ausführungsgesetzen und Verwaltungsvorschriften¹⁵. Auch auf lokaler Ebene der Selbstverwaltungskörperschaften (*jōrei*) konnten Umweltschutzaktivitäten verzeichnet werden - die Hauptstadt Tokyo erließ beispielsweise 1969¹⁶ eine Satzung zur Bekämpfung von Umweltverschmutzungen. Mit der Gründung eines Umweltamtes (*Kankyō-chō*), das am 1. Juli 1971 mit 500 öffentlich Bediensteten, zusammgezogen aus 12 Ministerien, seine Arbeit aufnahm, sollten die 14 Gesetzesvorlagen, die in den zwei vorherigen Jahren zum Kampf gegen die Umweltzerstörung verabschiedet oder novelliert worden waren, bewältigt werden. Die in der berühmten "*Kōgai*-Sitzung" des Parlaments von 1970 erlassenen oder geänderten Gesetze bildeten den Anfang eines systematischen Maßnahmenkatalogs gegen Umweltverschmutzungen¹⁷.

Der Maßnahmenkatalog stellte sich jedoch schon bald als nicht ausreichend heraus. In weniger als 2 Jahren (Juni 1971 bis März 1973) wurden die sogenannten "Vier großen Umweltverschmutzungsprozesse (*Yondai kōgai soshō*)" zugunsten der Kläger entschieden¹⁸. Es handelte sich hierbei um die bekannten Fälle der "*Itai-Itai*-Krankheit", der "*Niigata-Minamata*-Krankheit", des "*Yokkaichi*-Asthmas" und der "*Kumamoto-Minamata*-Krankheit"¹⁹. Richter der unteren Instanzen entwickelten auf dem Wege der Rechtsfortbildung Lösungen, die materiell- und verfahrensrechtliche Hindernisse für von Umweltschäden Betroffene weitgehend eliminierten. Anstelle des strikt naturwissenschaftlich fundierten

Kausalitätsnachweises für die Ursache-Wirkung Beziehung zwischen einer bestimmten Schadstoffkonzentration und dem geltend gemachten Schaden, wurde der sogenannte statistisch-epidemiologische Kausalitätsnachweis als ausreichend angesehen²⁰. Daneben wurde einerseits das Prinzip der Gefährdungshaftung eingeführt, die eine Exkulpation nur bei Nachweis der Anwendung der weltweit neuesten Produktionsmethode zuließ, und andererseits das Prinzip der gesamtschuldnerischen Haftung aufgenommen, das bei zusammenwirkenden Emissionen eine weitgehende Haftung eines jeden Verschmutzers anerkannte. Schließlich wurden mittels der Einführung der Beweislastumkehr zugunsten der Geschädigten weitreichende Erleichterungen der Beweislast festgesetzt²¹.

In den Zusammenhang der *Yondai kôgai soshô* fällt noch ein fünfter Prozeß, der sogenannte Osaka-Flughafen-Fall²². In dieser Auseinandersetzung haben die Ankläger, die Bewohner der Umgebung des Flughafens, gegen den Inhaber des Flughafens - den Staat - nicht im Verwaltungs-, sondern im Zivilprozeß Klage erhoben. Anspruchsgrundlage war dabei nicht die Verletzung von Vermögensrechten, sondern vielmehr die Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Da der Beklagte als Errichter und Verwalter des Flughafens Ab- und Anflüge in beeinträchtigender Anzahl pro Tag gestatte, sei er der Störer²³. Was die Unterlassungsklage aufgrund Verletzung allgemeiner Persönlichkeitsrechte anging, so hat die 1. und 2. Instanz dieser Klage stattgegeben, und den Verwalter des Flughafens als Störer im Sinne des Deliktsrechts angesehen. Der Oberste Gerichtshof (OGH) verneinte zwar die Duldungspflicht der am Flughafen angrenzenden Bevölkerung und bejahte die Rechtswidrigkeit der Immissionen, wies die Unterlassungsklage aber ab. Die äußerst formale Begründung lautete: Eine zivilrechtliche Klage über die Verwaltung von Flughafengebäuden sei unzulässig, da eine solche Klage unvermeidlich auch die Verwaltung der Luftfahrt selbst mitumfasse. Dies betreffe jedoch originär nicht Zivil-, sondern Verwaltungsrecht. Im Verwaltungsrecht sei im übrigen bekanntlich die vorbeugende Unterlassungsklage nicht zulässig.

Aufgrund dieses Urteils zur vorbeugenden Unterlassungsklage hat sich eine ständige Rechtsprechung herausgebildet, die vorbeugende Unterlassungsklagen generell abweist und lediglich Schadensersatzklagen hinsichtlich bereits entstandener Schäden akzeptiert.

Nach den rasanten Entwicklungen des Umweltrechts in den frühen siebziger Jahren blieb es dann auf der Gesetzgebungsseite relativ ruhig. Vor allem wurden bereits bestehende Gesetze hinsichtlich Umweltqualitätsnormen fortlaufend angepaßt. Diese "Konsolidierungsphase" ist Anfang der neunziger Jahre durchbrochen worden; die verstärkte Beschäftigung mit der Abfallbeseitigungsproblematik²⁴ und Recyclingsystemen hat zu verstärkten gesetzgeberischen Aktivitäten geführt, die auch im neuen Umwelt-Grundlagengesetz von 1993 zum Ausdruck gekommen sind (Art. 8 Abs. 3).

III. ORGANISATION DER JAPANISCHEN UMWELTADMINISTRATIONEN

Möglichst weitreichende und effektive Koordination zwischen den einzelnen Ministerien, Ämtern und Behörden bezüglich umweltschützender Maßnahmen ist in Japan von herausragendem Interesse, da eine Vielzahl dieser Ministerien, Behörden und Ämter sektorale Umweltschutzaktivitäten durchführen, die von ihnen mit substantiellen finanziellen Mitteln unterstützt werden. Aus diesem Grunde soll dem umweltadministrativen Geflecht in Japan etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht, auf welche Ministerien und Behörden das jährlich zu Verfügung stehende Budget für Umweltschutzmaßnahmen aufgeteilt wird, und in welcher Höhe.

Tabelle 1: Budget für Umweltschutzmaßnahmen (in Mio. Yen)*

Ministerien/Ämter	Fiskaljahr 1993		
	Ausgaben für Maßnahmen gegen Umweltverschmutzungen	Ausgaben für die Erhaltung der Umwelt	Total**
Büro des Premierministers	239,471	35,269	274,740
Nationale Polizeibehörde	389	0	389
Koordinierungskommission für Umweltkontroversen	564	0	564
Hokkaido Entwicklungsbehörde	58,806	10,094	68,900
Verwaltungsbehörde für Verteidigungseinrichtungen	106,091	0	106,091
Umweltamt	55,092	8,581	63,673
Okinawa Entwicklungsbehörde	13,878	12,921	26,799
Nationale Landbehörde	4,650	3,674	8,323
Finanzministerium	0	0	0
Erziehungsministerium	4,368	12,816	17,184
Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium	112,759	0	112,759
Ministerium für Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	125,949	8,903	134,852
Ministerium für Internationalen Handel und Industrie (MITI)	11,389	0	11,389
Transportministerium	47,709	17,192	64,901
Ministerium für Post und Telekommunikation	563	0563	
Arbeitsministerium	199	0	199
Bauministerium	964,885	123,476	1,088,361
Innenministerium	33	0	33
Ausgaben unter gemeinsamer Leitung	25,429	0	25,429
Total**	1,532,752	197,656	1,730,409

* Ausgenommen sind Ausgaben für noch laufende Programme.

** Alle Zahlen sind gerundet.

Quellen: Environment Agency, Environmental Information Center, Environmental Protection Policy in Japan (1995) 25; OECD, Environmental Performance Reviews, Japan (1994) 26.

Am 1. Juli 1970 wurden etwa 500 öffentliche Bedienstete aus zwölf Ministerien abgestellt, um mit dieser personalen Ausstattung dem neu zu gründenden Umweltamt genügende Ressourcen zu geben. Der Leiter des Umweltamtes ist Staatsminister mit Kabinettsrang²⁵. Als selbständige Behörde des Premierministers bestand das Umweltamt zuerst aus dem Sekretariat/Amt des Premierministers, der Planungs- und Koordinationsabteilung, der Naturschutzabteilung, der Luftqualitätsabteilung und der Wasserqualitätsabteilung. 1974 kam die Umweltgesundheitsabteilung hinzu, und 1990 eine Abteilung, die sich mit Fragestellungen der globalen Umwelt auseinandersetzte. Die Gesamtzahl der im Umweltamt und den dazugehörigen Institutionen Beschäftigten beziffert sich auf ungefähr 900 Personen²⁶.

Durch das Gesetz über die Errichtung des Umweltamtes vom 31. Mai 1971 wurde dem Amt das Mandat für folgende Aufgaben erteilt²⁷:

- Planung, Entwurf und Implementierung der Umweltschutzgrundsätze sowie Koordinierung von Umweltschutzangelegenheiten in nationalen Organisationen und Verwaltungen;
- Formulierung der Grundprinzipien hinsichtlich eines umfassenden regionalen Umweltverschmutzungskontrollprogramms auf Basis des Umwelt-Grundlagengesetzes;
- Setzung von Umweltqualitätsstandards;
- Implementierung von Umweltgesetzen, wie Luftreinhaltungsgesetz, Wasserreinigungsgesetz, Lärmschutzgesetz, Naturschutzgesetz, Naturparkgesetz etc.
- Durchführung von Forschungen und Studien sowie Entwicklung von Statistiken, die die Arbeit des Umweltamtes betreffen.

Die Kompetenz des Umweltamtes hinsichtlich der Durchführung von Umweltgesetzen ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, daß das Amt hier die alleinige Ausführungsbefugnis beanspruchen könnte. Es hat aber die Möglichkeit, sich an Durchführungsprozessen von Umweltgesetzen der einzelnen Ministerien aktiv zu beteiligen, und somit seiner Koordinationsfunktion für eine möglichst einheitliche Ausgestaltung von Umweltgesetzen nachzukommen²⁸.

Die Relevanz der Koordinierungsaufgabe des Umweltamtes wird bereits beim bloßen Anblick der diversen Umweltschutzschwerpunkte der einzelnen Ministerien und Ämter deutlich (Tabelle 2).

Tabelle 2: Umweltschutzschwerpunkte von Ministerien, Behörden und Ämter

Büro des Premierministers	Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Ministerkonferenzen über globalen Umweltschutz.
Nationale Polizeibehörde	Kontrollfunktion bezüglich Umweltschutzdelikten, etc.
Verteidigungsamt	Umweltschutz in an Verteidigungseinrichtungen angrenzenden Gebieten, etc.
Wirtschaftsplanungsamt	Planung und Förderung von Wirtschaftspolitiken und Gesamtkoordinierung innerhalb der Regierung, etc.
Wissenschafts- und Technologiebehörde	Planung und Förderung von Politiken, die Wissenschaft und Technologie betreffend, sowie Gesamtkoordinierung innerhalb der Regierung, etc.
Umweltamt	Planung und Förderung von Umweltschutzbasispolitiken (Vermeidung von Umweltverschmutzung, Umwelterhaltung, globaler Umweltschutz) sowie Gesamtkoordinierung innerhalb der Regierung, etc.
Nationale Landbehörde	Planung und Förderung von Maßnahmen betreffend den Gebrauch von Landflächen auf nationaler Ebene, etc.
Außenministerium	Internationale Kooperation auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie diplomatische Maßnahmen, etc.
Finanzministerium	Finanzen, Steuern, Geldpolitik, etc.
Erziehungsministerium	"Umwelterziehung" in Schulen und Erwachsenenbildung; Maßnahmen zum Erhalt von Kulturgütern.
Gesundheits- und Wohlfahrtsministerium	Wasserversorgung, sanitärer Umweltschutz sowie Hygiene von Lebensmitteln innerhalb von Gebäuden und während des Abfallbeseitigungsweges.
Ministerium für Land-, Forstwirtschaft und Fischerei	Förderung von Landwirtschafts-, Wald und Fischereindustrien, Verwaltung von nationalen Wäldern, und Genehmigung von in der Landwirtschaft benutzten Chemikalien.
Wirtschaftsministerium	Forschung über Umweltschutztechnologien, wie z.B. auf dem Gebiet der globalen Erwärmung; Industrie- und Handelspolitiken hinsichtlich Energieversorgung etc.
Transportministerium	Maßnahmen gegen von PKW/LKW verursachten Verschmutzungen sowie Maßnahmen gegen Flugzeuglärm.
Bauministerium	Städteplanung; Straßen- und Dammbau; Erweiterung von Abwassersystemen etc.
Innenministerium	Beaufsichtigung der lokal und regional für Umweltschutzmaßnahmen zuständigen Ämter und Behörden etc.

Daß es bei einer solchen Verantwortungskonstellation hinsichtlich verschiedener Umweltschutzaktivitäten (z.B. Abfallwirtschaft, Bauwirtschaft, Luft, Wasser etc.) zu Diskrepanzen zwischen den sich mit der Materie befassenden Ministerien und Ämtern kommen kann, versteht sich beinahe von selbst. Auch vor diesem Hintergrund verdienen zwei beratende Institutionen Erwähnung: zum einen der zentrale Umweltrat²⁹, zum anderen das sogenannte "Beratungsgremium über Umweltschutzkontrollfragen"³⁰, die beide dem Umweltamt zugeordnet sind. Ihre Mitglieder sind auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfahrene Persönlichkeiten, die bei wichtigen Fragestellungen zu Rate gezogen werden können. Mittels dieser Institutionen besteht die Möglichkeit, sich bei Umweltschutzvorhaben bereits im Vorfeld abzustimmen, und somit auf dem Wege der Konsultationen zu einem adäquaten Ergebnis zu gelangen.

Die Durchführung und Vollziehung von unter der Verantwortung des Umweltamtes ausgeführten Gesetzen wird grundsätzlich den Präfekturen und vereinzelt auch den Städten weiterübertragen. Alle 47 japanischen Präfekturen haben Verordnungen über Umweltschutzkontrollbestimmungen erlassen; darüber hinaus sind in 545 Stadtgemeinden kommunale den Umweltschutz betreffende Kontrollregelungen in Kraft.

Es wird deutlich, daß Kooperation zwischen den involvierten Ministerien, Ämtern und Behörden wohl eine *conditio sine qua non* ist, Umweltschutzmaßnahmen auch erfolgreich in praxi durchsetzen zu können. Zu vielseitig und zu zersplittert stellt sich die umwelt-administrative Situation in Japan dar, als daß ohne eine Mindestmaß an Konsultation und Zusammenarbeit kohärente Politiken formuliert und umfassende Regelungswerke durchgeführt werden könnten.

Zusammenarbeit ist folgerichtig auch eines der Zentralanliegen des neuen Umwelt-Grundlagengesetzes von 1993, das im folgenden einer detaillierteren Betrachtung unterzogen werden soll.

IV. DAS NEUE UMWELT-GRUNDLAGENGESETZ VON 1993

Am 19. November 1993 trat das neue japanische Umwelt-Grundlagengesetz, das in der 128. Sitzungsperiode des Parlaments am 12. November verabschiedet wurde, in Kraft³¹. Es löste das alte Umwelt-Grundlagengesetz von 1967³² - sowie auch einen Teil des Naturschutzgesetzes³³ - ab, und stellt die Basis japanischer Umweltgesetze und Umweltpolitiken dar. Das Gesetz bildet die Rechtsgrundlage zum Erlaß von Gesetzen, Verordnungen und Verordnungen der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften (*jōrei*).

Der Gedanke der "nachhaltigen Entwicklung" (*sustainable development*) ist nunmehr *expressis verbis* aufgenommen worden (Art. 4 i.V.m. Art. 3). Während das alte Umwelt-Grundlagengesetz seinen Regelungsbereich auf Maßnahmen gegen Umweltverschmutzungen in den Bereichen Luft, Wasser, Boden, Lärm, Erschütterungen, Bodenabsenkungen und Geruchsbelästigung beschränkte (Art. 2 Abs. 1, altes Gesetz), nennt das neue Gesetz darüber hinaus in Art. 1 "alle von menschlichen Aktivitäten ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt", und bezieht damit Phänomene wie Klimaerwärmung, Zerstörung der Ozonschicht, Meeresverschmutzung, Schutz freilebender Arten (Art. 2 Abs. 2) - also die globale Umwelt insgesamt - mit ein³⁴.

Tabelle 3 stellt die Struktur des neuen japanischen Umwelt-Grundlagengesetzes dar.

Tabelle 3: Struktur des japanischen Umwelt-Grundlagengesetz von 1993

Allgemeine Bestimmungen	Umweltschutzgrundpolitiken	Wichtige relevante Gesetze
<p>Zweckbestimmung (Art.1) -Sicherstellung eines gesunden und kultivierten Lebens für die jetzige und zukünftige Generation -Beitragen zum Wohl und zur Fürsorge der Menschheit</p>	<p>Richtlinien für die Formulierung von Umweltpolitiken (Art.14) -Formulierung und Implementierung der verschiedenen Umweltschutzpolitiken ist systematisch und umfassend durchzuführen -Die Erreichung folgender Ziele wird angestrebt: -Schadloshaltung der Umweltelemente, wie Luft, Wasser, Boden -Schutz der biologischen Vielfalt und Erhaltung von Wäldern, Farmland, und Wasserflächen. -Aufrechterhaltung der harmonischen Interdependenzen zwischen Mensch und Natur</p>	
<p>Grundprinzipien (Artt.3-5) -Zukünftiger Erfolg von und Teilhabe an den Bemühungen am Umweltschutz -Schaffung einer die nachhaltige Entwicklung mit verminderten Umweltlasten sichernden Gesellschaft -Aktive Weiterentwicklung des globalen Umweltschutzes durch internationale Kooperationen</p>	<p>Umweltschutzpolitiken (Artt.15-40) -Umweltplan (Art.15) -Umweltqualitätsstandards (Art.16) (betreffen Luft-, Wasserverschmutzung, Bodenkontamination und Lärmschutz) -Umweltverschmutzungskontrollprogramm in bestimmten Regionen (Art.17) (Präfekturen erarbeiten Programme in erheblich verschmutzten Gebieten auf Anordnung des Premierministers)</p>	
<p>Verantwortlichkeiten (Artt.6-9) -Verantwortung des Staates (Formulierung und Implementierung von umfassenden Politiken) -Verantwortung der Präfekturen (Formulierung und Implementierung von Politiken, die lokale Natur- und Sozialbedingungen berücksichtigen, in Übereinstimmung mit den nationalen Politiken) -Verantwortung der Unternehmen (Durchführen von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen bei der Unternehmenstätigkeit) -Verantwortung des Bürgers (Anstrengungen unternehmen, die bei der täglichen Lebensgestaltung ausgehenden Umweltlasten zu reduzieren)</p>	<p>Umweltschutzpolitiken durch den Staat -Einbeziehung der Umwelt bei der Formulierung und Durchführung von Politiken (Art.19) -Förderung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (Art.20) -Bestimmungen zur Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Umwelt (Art.21) -Ökonomische Maßnahmen zur Abwendung schädlicher Einflüsse auf die Umwelt (Art.22) -Förderung der Erstellung von umweltschützenden Anlagen und anderen Projekten (Art.23) -Förderung des Gebrauchs von Produkten, die zur Verminderung der Umweltlasten beitragen (Art.24) -Umweltschutzausbildung (Art.25) -Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Aktivitäten privater Organisationen (Art.26) -Bereitstellung von Informationen (Art.27) -Forschung über Umweltzusammenhänge und zukünftige Entwicklungen (Art.28) -Verbesserungen von Kontrollsystemen und anderen Systemen (Art.29) -Förderung von Wissenschaft und Technik (Art.30) -Beilegung von Umweltschutzstreitigkeiten und Entlastung bei Entschädigungsansprüchen (Art.31)</p>	<p>(zu Art.20): Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Projektdurchführungsphase werden durch die Regierung durchgeführt basierend auf Einzelgesetzen und Ausführungsvorschriften des Kabinetts.</p>
	<p>Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des globalen Umweltschutzes etc. -Internationale Zusammenarbeit (Art.32) -Sicherstellung der internationalen Zusammenarbeit bei der Kontrolle, Beobachtung und anderen den Umweltschutz betreffenden Maßnahmen (Art.33) -Maßnahmen zur Förderung von Aktivitäten der Präfekturen und privaten Organisationen (Art.34) -Einbeziehung der Umwelt bei Ausführung internationaler Kooperationen (Art.35)</p>	<p>(zu Art.21): Luftreinhaltungsgesetz, Wasserreinhaltungsgesetz, Lärmschutzgesetz, Bodenerschütterungskontrollgesetz, Gesetz zur Bekämpfung beeinträchtigender Gerüche, Agrarbodenverschmutzungsabwehrgesetz, Naturschutzgesetz, Naturparkgesetze etc.</p>
	<p>Implementierung von Umweltschutzpolitiken der Präfekturen (Art.36)</p>	<p>(zu Art.24): Gesetz betreffend die Sortentrennung- und Recyclingförderung von Behältnissen und Verpackungen. Gesetz zur Förderung des Gebrauchs von recyclebaren Materialien.</p>
<p>Umweltrat etc. Umweltrat (Artt.41-44) -Zentraler Umweltrat (Art.41-42) -Umweltrat auf Präfekturebene (Art.43) -Umweltrat auf Stadtebene (Art.44)</p>	<p>Kostentragung und Finanzmaßnahmen (Artt.37-40) -Kostentragung durch den Verursacher (Art.37)</p>	<p>(zu Art.31): Gesetz betreffend Spezialmaßnahmen zur Entschädigung umweltbedingter Gesundheitsschäden. Gesetz zur Beilegung von Umweltstreitigkeiten.</p>
	<p>- Kostentragung durch den Begünstigten (Art.38)</p>	<p>(zu Art.37) Gesetz über die Kostenlast der Unternehmer für Maßnahmen zur Bekämpfung von Umweltschäden.</p>
<p>Spezialorganisation "Konferenz über Umweltverschmutzungskontrolle" (Artt.45-46)</p>	<p>- Finanzmaßnahmen für Präfekturen (Art.39) - Zusammenarbeit zwischen Staat und Präfekturen (Art.40)</p>	<p>(zu Art.38): Naturschutzgesetz, Naturparkgesetz etc.</p>

Der neu eingeführte Artikel 5 stellt auf die zunehmende Notwendigkeit internationaler Kooperationen auf dem Gebiet des globalen Umweltschutzes ab, indem eine besondere Verantwortung Japans - "aufgrund seiner Fähigkeiten und Ressourcen"³⁵ sowie seiner Bedeutung in der internationalen Gesellschaft"- herausgestellt wird. Erhärtet wird die zunehmende Ausrichtung hin zu internationaler Zusammenarbeit durch die Artikel 32 bis 35 (Kapitel 2, Abschnitt 6, "internationale Kooperation für globalen Umweltschutz"). Der Staat, unterstützt von Präfekturen und privaten Organisationen, initiiert umweltschutzrelevante Aktivitäten zur länderübergreifenden Zusammenarbeit. Zudem setzt sich der Staat selbst zur Aufgabe, Experten auf dem Gebiet internationaler Kooperationen im Umweltschutz auszubilden und diese in Entwicklungsregionen zu senden, um Informationen über globale Umweltschutzaktivitäten in diesen Regionen zusammenzustellen und auszuwerten³⁶.

Zur Umsetzung der in Artikel 3 bis 5 genannten Grundsätze, - d.h. zukünftiger Erfolg von Umweltbemühungen und Teilhabe am Erfolg dieser Bemühungen; Schaffung einer Gesellschaft, die die nachhaltige Entwicklung und verminderte Umweltlasten sicherstellt; aktive Förderung des globalen Umweltschutzes durch internationale Kooperation-, sieht sich nicht nur der Staat und die ihm angeschlossenen Verwaltungen verantwortlich. Auch Unternehmen und dem einzelnen Bürger werden Verpflichtungen auferlegt, die zum Teil über die Bestimmungen des alten Umwelt-Grundlagengesetzes hinausgehen und jetzt auch den Gebrauch von recycelten Materialien vorsehen (Art. 8, Abs. 3).

Art. 6 UmweltG stipuliert, daß entsprechend der in Artt. 3 bis 5 genannten Grundsätze "der Staat für die Formulierung und die Umsetzung einer grundlegenden und umfassenden Politik zum Schutze der Umwelt verantwortlich ist". Gemäß Art. 7 sollen unter Berücksichtigung lokaler Natur- und Sozialbedingungen die Präfekturen Maßnahmen auf Grundlage nationaler und anderer Politiken formulieren und implementieren. Die Unternehmen sind nach Art. 8 dafür verantwortlich, bei ihren Unternehmenstätigkeiten Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltverschmutzungen, wie zum Beispiel Rauchgas- und Rußbehandlung, Abfallreduzierung, schadstoffarme Abfalldeponierung sowie Maßnahmen gegen Wasserverschmutzungen durchzuführen. Darüber hinaus wird den Unternehmen die Zusammenarbeit bei den vom Staat und den Präfekturen implementierten Maßnahmen auferlegt. Dies gilt auch für die Bürger (Art. 9 Abs. 2), die zudem Anstrengungen unternehmen sollen, die von ihrer täglichen Lebensgestaltung ausgehenden Umweltlasten zu reduzieren (Art. 9 Abs. 1)³⁷.

Das zweite Kapitel des Umwelt-Grundlagengesetzes "Grundlegende Maßnahmen zum Umweltschutz" umfaßt Bestimmungen zum Umweltplan (Art. 15), zu Umweltqualitätsnormen (Art. 16), zur Kontrolle von Umweltverschmutzungen in bestimmten Regionen (Art. 17 und 18) sowie zur Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen durch den Staat (Art. 19 bis 31) und durch die Präfekturen (Art. 36), und endet mit Regelungen über Finanzmaßnahmen und Kostentragung umweltschonender Maßnahmen (Artt. 37 bis 40).

Insgesamt handelt es sich hier um zumeist bekannte Bestimmungen aus dem alten Umwelt-Grundlagengesetz. Aufgabe des Staates ist es, umfassende Politiken gegen Umweltverschmutzung zu formulieren und zu fördern sowie Umweltqualitätsnormen festzusetzen. Seit 1973 können dabei auf Präfektorebene stringenter Emissionsgrenzwerte - im Vergleich zu den auf Grundlage des Umwelt-Grundlagengesetz erlassenen - als Maßstäbe herangezogen werden. Für die Umsetzung der im Umwelt-Grundlagengesetz aufgeführten Maßnahmen und Regelungen bleibt den Präfekturen ein erheblicher Ermessensspielraum. Dies läßt den jeweiligen Verwaltungsbehörden die Möglichkeit, auf spezifische Belange flexibel und angemessen mittels lokaler Verordnungen einzugehen.

Obwohl durch lokale Verwaltungsbehörden und Präfekturen Richtlinien bzw. Verordnungen hinsichtlich Umweltverträglichkeitsprüfungen erlassen wurden, wird bis heute die Verabschiedung eines landesweit geltenden Spezialgesetzes im Parlament durch den Widerstand der drei Ministerien für Bau, Transport und Wirtschaft - unterstützt durch eine stärker werdende Industrielobby -, verhindert³⁸.

Aufgrund der lokalen Richtlinien und Verordnungen müssen jedoch in industriellen Ballungsgebieten Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden, wenn es zu Neuan-siedlungen oder Umsiedlungen von Industrieanlagen kommt. Die Rechtsgrundlage dieser lokalen Richtlinien und Verordnungen bildet Art. 20 UmweltG, der ausführt, Unternehmen sollen bei Veränderungen der Flächennutzung, Neubauten und anderen ähnlichen Aktivitäten bereits im Vorfeld die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Umwelt durch Gutachten, Prognosen und Beurteilungen evaluieren, und basierend auf den Ergebnissen, für den Umweltschutz adäquate Maßnahmen treffen³⁹.

V. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Insgesamt kann das neue Umwelt-Grundlagengesetz insoweit als Fortschritt bezeichnet werden, als das Prinzip der "nachhaltigen Entwicklung" Eingang in das Gesetz gefunden hat, die Notwendigkeit internationaler Kooperation auf dem Gebiet des Umweltschutzes herausgestellt wird, der vorher auf sieben Umweltbereiche begrenzte Regelungsbereich nun auch globale Umweltherausforderungen wie Klimaerwärmung, Zerstörung der Ozonschicht und Meeresverschmutzung mit einbezieht, durch aktive Partizipation der Bürger eine Sensibilisierung für Umweltschutzbelange erreicht werden kann⁴⁰ und schließlich Abfallwirtschaft und Nutzung von recycelten Gütern als zukünftige Herausforderungen erkannt worden sind⁴¹.

Für weiterreichende legislatorische Änderungen war es wohl noch zu früh. Es bleibt daher auf den nach wie vor groß gebliebenen Ermessensspielraum der Präfekturen und Kommunen bei ihren untergesetzlichen Normsetzungskompetenzen zu hoffen. Eine Ökologiesteuer wurde ebensowenig in das neue Umwelt-Grundlagengesetz aufgenommen, wie ein Bürgerrecht auf eine intakte Umwelt oder die Durchführungsverpflichtung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vor *jedem* (Bau)Projekt. Auch sucht man vergebens eine Informationspflicht der Behörden, die Bevölkerung über Umweltverschmutzungen und deren Folgewirkungen aufzuklären⁴². Das Gesetz kann als Kompromiß zwischen den beteiligten Ministerien, der Industrielobby, der Regierung und auch der öffentlichen Meinung gesehen werden, was wiederum die - bereits oben dargestellte -⁴³ typisch japanische Vorgehensweise bei der Erarbeitung von Lösungen unterstreicht.

Anmerkungen

- 1 Literatur in deutscher Sprache über japanisches Umweltrecht und Umweltpolitik: B. GÖTZE, Umweltschutzrecht, in: H. BAUM/U. DROBNIG (Hrsg.), *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht* (Berlin 1994) 433 ff.; H. WEIDNER/E. REHBINDER/R.-U. SPRENGER, *Die Umweltpolitik in Japan: Ein Modell für die EG?*: ifo-schnelldienst 16-17/90, 33 ff.; S. TSURU/H. WEIDNER, *Ein Modell für uns: Die Erfolge der japanischen Umweltpolitik* (Köln 1985); S. UEKI, *Umweltschutz und Produzentenhaftung in Japan. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Schadensersatzprobleme in der hochtechnisierten Industriegesellschaft: Japanisches Recht Nr. 18* (Köln u.a. 1985); in englischer Sprache: J. GRESSER/K. FUJIKURA/A. MORISHIMA, *Environmental Law in Japan*, The Massachusetts Institute of Technology Press, (Cambridge, Mass., London 1981); M. NAKAYAMA, *Environmental Protection and Pollution Liability*, in: Z. KITAGAWA (Hrsg.), *Doing Business in Japan* (New York 1980), Volume 6, Part XI, Chapter 10; S. TSURU/H. WEIDNER, *Environmental Policy in Japan* (1989); Literaturübersichten über japanisches Umweltrecht finden sich bei H. BAUM, *Annotierte bibliographische Angaben*, in: BAUM/DROBNIG, a.a.O., 710-711; siehe ferner auch die umfangreiche Kompilation von M. SCHEER, *Japanisches Recht in westlichen Sprachen 1974-1989. Eine Bibliographie*, Band 1 der Veröffentlichungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (Hamburg 1992).
- 2 Siehe zu Verhandlungen als Mittel der Beilegung von Umweltkonflikten in Japan unter selbigem Titel, G. FOLJANTY-JOST, *Zeitschrift für angewandte Umweltforschung*, Jg. 3, Heft 1 (1990) 36 ff., v.a. 39-44 m.w.N.; instruktiv dazu auch W. HOFFMANN-RIEM, *Interessenausgleich durch Verhandlungslösungen: Zeitschrift für angewandte Umweltforschung* Jg. 3, Heft 1 (1990) 19 ff.; eine vergleichende Analyse (Deutschland-USA) unternimmt B. HOLZNAGEL, *Verhandlungslösungen als Mittel der Konfliktbewältigung bei der Ansiedlung von Sonderabfallanlagen in den USA*

- und in der Bundesrepublik: Zeitschrift für angewandte Umweltforschung, Jg. 3, Heft 4 (1990) 405 ff.
- 3 *Gyōsei* bedeutet Verwaltung, *shidō* kann übersetzt werden mit Lenkung, Empfehlung, Anleitung. Grundlegend in deutscher Sprache zu *gyōsei shidō*, W. PAPE, Gyoseishido und das Antimonopolgesetz in Japan: Japanisches Recht, Bd. 7 (Köln u.a., 1980).
 - 4 Tatsächlich scheint ein wichtiger Unterschied zur westlichen Rechtskultur darin zu bestehen, "(...) daß in Japan der Raum relativ groß ist, in dem die auf zwischenmenschlichen Beziehungen beruhenden Regeln -neben dem geschriebenen Recht- als Verhaltensnormen oder Lösungsmaßstäbe dienen", siehe T. TADA, Einführung in das Japanische Recht: Mitteilungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Nr. 16, Dez. 1995, 31 ff., 48.
 - 5 Siehe dazu: M. MCKEAN, Pollution and Policymaking, in: T.J. TEMPEL (Hrsg.), Policymaking in Contemporary Japan, Cornell University Press, 201 ff.; K. STEINER/E.S. KRAUSS/S.C. SCOTT (Hrsg.), Political Opposition and Local Politics in Japan (Princeton University Press, 1980); F.K. UPHAM, Litigation and Moral Consciousness in Japan - An Interpretative Analysis of Four Japanese Pollution Suits: Law and Society Review, Vol. 10, No. 4 (1976) 579 ff., instruktiv 614-616.
 - 6 Zur (scheinbaren) Diskrepanz zwischen den Prämissen der Marktwirtschaft und denen des Umweltschutzes, siehe M. KLOEPPER, Marktwirtschaft und Umweltschutz als Rechtsproblem: JURA, Heft 11 (1993) 583 ff.
 - 7 JAPAN ALMANAC, Asahi Shinbun (1996) 42. In den drei Regionen um Tokyo, Osaka und Nagoya wohnen 43% der Gesamtbevölkerung Japans. Die drei Gebiete vereinen nahezu 600 Städte mit einer Bevölkerungszahl von 30.000 Einwohnern und mehr, von denen 11 mehr als 1 Million Einwohner haben (Tokyo, Yokohama, Osaka, Nagoya, Sapporo, Kobe, Kyoto, Fukuoka, Kawasaki, Hiroshima und Kitakyushu).
 - 8 Der japanische Ausdruck für Umweltverschmutzung (*kōgai*) kann verschieden gedeutet werden. Das erste Schriftzeichen bedeutet "Öffentlichkeit", das zweite "Schaden" bzw. "schädigendes Ereignis". Je nachdem ob *kōgai* weit oder eng verstanden wird, kann es ein "Ärgernis über eine öffentliche Angelegenheit" heißen, oder einfach nur eine "störende Handlung" (zum Beispiel von Anwohnern) bedeuten. In heutiger Zeit werden mit dem Begriff *kōgai* überwiegend "Umweltschädigungen" und "Umweltverschmutzungen" umschrieben. Siehe zur Exegese des Wortes *kōgai*, GÖTZE (Fn. 1) 433.
 - 9 Eine geschichtliche Zusammenstellung ab 1469 gibt N. IJIMA, *Kōgai Rōsai Shokugyōbyō Nempyō* [Eine Chronologie über Betriebsunfälle und Berufskrankheiten bezüglich Verschmutzungs-, Arbeiter- und Beschäftigungskrankheiten], in: *Kōgai Taisaku Gijitsu Dōyū-kai* [Vereinigung Freundeskreis Technik zur Verhinderung von Umweltverschmutzungen] (Tokyo 1979).
 - 10 Die Zahlung der geringen Schadensersatzgelder hatte jedoch nicht so sehr Wiedergutmachungscharakter, sondern eher den Anschein der Bestechung der Bürgermeister.
 - 11 *Kankyō kihon-hō*, Umwelt-Grundlagengesetz, Gesetz Nr. 91/1993, mögliche deutsche Abkürzung: UmweltG; zum Gesetz ausführlich unten IV.
 - 12 *Yōki hōsō ni kakaru funbetsu shūshū oyobi saishōhinka no sokashintō ni kansuru hōritsu* [Gesetz betreffend die Sortentrennung- und Recyclingförderung von Behältnissen und Verpackungen / Act for Promotion of Sorted Collection and Recycling of Containers and Packaging] Gesetz Nr. 112/1995; *Yūgai haiki-butsu no kokkyō o koeru idō oyobi sono shobun no kisei ni kansuru Baseru jōyaku* [Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Harmful Wastes and their Disposal] Übereinkommen Nr. 7/1993; *Tokutei yūgai haiki-butsu tō no yushutsunyū tō no kisei ni kansuru hōritsu* [Gesetz betreffend den Import und Export von Sondermüll / Act Concerning the Regulation of Import and Export of Specified Hazardous Waste] Gesetz Nr. 108/1992; *Haiki-butsu no shori oyobi seisō ni kansuru hōritsu* [Abfallmanagementgesetz / Waste Treatment and Purification Act] Gesetz Nr. 137/1970 (geändert durch Gesetze Nr. 71/1974, Nr. 47/1976, Nr. 68/1976, Nr. 43/1983, No. 87/1987, Nr. 95/1991 und Nr. 105/1992); *Sangyō haiki-butsu no shori ni kakaru tokutei shisetsu no seibi no sokushin ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Förderung bestimmter Anlagen zur Bearbeitung von Industrieabfällen / Act to Promote Development of Certain Facilities for Processing of Industrial Wastes] Gesetz Nr. 62/1992; *Saisei shigen no riyō sokushin ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Förderung des Gebrauchs von recyclebaren Materialien / Act Concerning the Promotion of the Use of Recyclable Resources] Gesetz Nr. 48/1991.
 - 13 Siehe S. TSURU, Zur Geschichte der Umweltpolitik in Japan: Internationales Institut für Umwelt und Gesellschaft (IIUG), IIUG pre 85-4, (Berlin 1985); S. TERANISHI, The Lessons of Japan's Battle with Pollution: Japan Quarterly, July-September (1992) 321 ff.
 - 14 Gesetz Nr. 132/1967.

- 15 Zudem enthielt das Umwelt-Grundlagengesetz von 1967 in den Artikeln 1 und 9 die sogenannte "Harmonieklausel", die als Kompromiß hinsichtlich der Interessen der Privatindustrie in den Gesetzestext aufgenommen wurde, und statuierte, daß die Kontrolle von Umweltverschmutzungen gegebenenfalls hinter die Förderung wirtschaftlicher Aktivitäten zurückzutreten habe. Diese Klausel wurde durch die grundlegende Revision der japanischen Umweltschutzgesetzgebung 1970 ersatzlos gestrichen.
- 16 Tokyo Metropolitan Anti-Pollution Ordinance [*Tôkyô-to kôgai bôshi jôrei*] Verwaltungsvorschrift Nr. 97/1969. Der offizielle Text der Verwaltungsvorschrift ist abgedruckt in "The Tokyo Metropolitan Environmental Pollution Control Ordinance and Its Enforcement Regulation" (Tokyo Metropolitan Research Institute for Environmental Protection, 1971) sowie in Tokyo Municipal News 19, November-Dezember 1969, 13 ff., zitiert nach MCKEAN (Fn. 5) 222, Fn. 24.
- 17 Siehe oben Fn. 12.
- 18 Die Urteile haben ein weltweites Echo hervorgerufen und sind ausführlich kommentiert worden; siehe nur: F.K. UPHAM, *Litigation and Moral Consciousness in Japan - An Interpretive Analysis of Four Japanese Pollution Suits: Law and Society Review*, Vol. 10, No. 4 (1976) 579 ff.; T. TANIGUCHI, *Yondai kôgai hanrei hōri gaihyō* [Eine Besprechung der Rechtstheorie der Rechtstheorie der vier großen Umweltverschmutzungsprozesse]: *Ryûkoku Hôgaku*, Nr. 3, 4, (1974) 296 ff. (engl. Übers. in *Law in Japan*, Vol. 9, 1976, 35 ff.); M.A. MCKEAN, *Environmental protest and citizen politics in Japan*, (Berkeley u.a., 1981) 61 ff.; F.K. UPHAM, *After Minamata: Current Prospects and Problems in Japanese Environmental Litigation: Ecology Law Quarterly* 8 (1979) 213 ff.
- 19 DG Toyama, Urt. v. 30.6.1971, Hanrei Jihô 635, 17; DG Niigata, Urt. v. 29.9.1971, Kaminshu, 22, Beiheft; DG Tsu, Urt. v. 24.7.1972, Hanrei Jihô, 672, 30; DG Kumamoto, Urt. v. 20.3.1973, Hanrei Jihô, 696, 15.
- 20 Gemäß dieser Theorie, die bei Auftreten von Krankheiten angewandt wurde, konnte durch statistische Analyse, - wie zum Beispiel Ort des Auftretens der Symptome, chronologische Änderungen des Krankenstandes (Anzahl) und saisonale Änderungen der Zahl der Kranken, der für Schadenersatzforderungen notwendige Kausalitätsbeweis erbracht werden. Einzelne Gerichte haben unter Anwendung dieser Theorie einen Kausalitätszusammenhang auch dann bejaht, wenn die Substanz, die die Krankheit auslöste, nicht vollständig ermittelt werden konnte. Zum Teil wurden von den Gerichten auch klinische Resultate und pathologische Analysen von Kranken und Labortieren als erhärtendes Beweismaterial anerkannt. Auch wurde vorgebracht, solche Methoden könnten einen genügenden Anhaltspunkt für die Etablierung des Kausalitätsnachweises erbringen, so daß eine detaillierte Erklärung nicht erforderlich sei. (Siehe oben, Fn. 19, DG Toyama - Komatsu v. Mitsui Kinzoku -).
- 21 Nach 40jährigem Rechtsstreit ist am 30. Oktober 1995 der *Minamata*-Fall mit einem außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen worden, als die Klageparteien in den von der japanischen Regierung zuletzt vorgebrachten Vorschlag zu Schadenersatzzahlungen einwilligten. Das Angebot sieht nunmehr vor, daß das Chemieunternehmen *Chisso*, welches erst nach langem Zögern als Verursacher der *Minamata*-Krankheiten anerkannt wurde, 25,8 Milliarden Yen (US\$ 259 Millionen; DM ca. 390 Millionen) an die ca. 8.000 Betroffenen zu zahlen hat. Jedoch wird dem Unternehmen ein - auf einem Fonds beruhender - zinsfreier Kredit zur Verfügung gestellt; der Fonds wird von der Regierung sowie der Präfektur Kumamoto eingerichtet. Zudem verpflichtete sich die Regierung, eine Entschuldigung auszusprechen, die zu äußern bis dahin in der Geschichte des 40jährigen Verfahrens mit Erfolg vermieden wurde. Vgl. *International Environment Reporter*, Vol. 18, No. 23 vom 15.11.1995, 867.
- 22 Erste Instanz, DG Osaka, Urt. v. 27.2.1974, Hanrei Jihô 729, 3; zweite Instanz, OG Osaka, Urt. v. 27.11.1975, Hanrei Jihô 797, 36; OHG, Urt. v. 16.12.1981, Minshû, 35, 1369.
- 23 H. YANAGISAWA, *Rechtliche Maßnahmen gegen die Immissionen in der Umgebung japanischer Flughäfen unter besonderer Berücksichtigung der Auseinandersetzungen um den Internationalen Flughafen Osaka: Nihon University Comparative Law*, Vol. 1, (1983) 35 ff.; siehe auch Y. SAWAIL, *Soziale Probleme und Justiz in Japan: AcP* 190 (1990) 595 ff.
- 24 Zur japanischen Abfallwirtschaft, siehe A. HERSHKOWITZ/E. SALERNI, *Garbage Management in Japan* (New York 1987); *Nachrichten für den Außenhandel* (Hrsg.), Japan: Entsorgung ist wichtiger als je zuvor: NfA, Nr.50 vom 11. Mai 1993; C.B. PRÜFER, *Waste Management in Japan: Mitteilungen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung*, Nr. 13/14 (1995) 87 ff.; eine Untersuchung des Verfassers, die sich speziell mit den neuen Tendenzen und Auswirkungen der japanische Abfall- und Recyclinggesetzgebung unter Einbezugnahme des "Eco mark programs" beschäftigt, ist in Vorbereitung.

- 25 Der faktische Gründer, Buichi Ôishi, der sich selbst dem damaligen Ministerpräsidenten Eisaku Satô für das Amt vorgeschlagen hatte, verhalf dem Amt maßgeblich zu auch internationaler Anerkennung; sein Nachfolger war der spätere Ministerpräsident Takeo Miki.
- 26 Das sind ca. 0,001% aller im öffentlichen Dienst Beschäftigten.
- 27 Art. 3 des Gesetzes führt aus: "Das Umweltamt hat als hauptsächliche Aufgabe, die Umweltschäden zu bekämpfen, die natürliche Umwelt zu schützen und zu pflegen und sonst die Umwelt zu erhalten sowie, um zur Sicherung eines gesunden, kulturwürdigen Lebens des Volkes beizutragen, die mit Erhaltung der Umwelt befaßte Verwaltung zentral zu fördern." (zitiert nach M. BOTHE/R.HOFMANN/C. RUMPF, Neuere Tendenzen des Umweltrechts im internationalen Vergleich: Umweltforschungsplan des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Forschungsbericht 101 06 023 (1990) 78.
- 28 So auch BOTHE/HOFMANN/RUMPF (Fn. 27) 78.
- 29 Artt. 41 und 42 UmweltG; Art. 43 UmweltG behandelt den Umweltrat auf Präfektorebene, und Art. 44 UmweltG den Umweltrat auf Stadtebene.
- 30 Artt. 45 und 46 UmweltG.
- 31 *Kankyô kihon-hô*, Angaben zum Gesetz oben in Fn. 11.
- 32 *Kôgai taisaku kihon-hô* [Gesetz zu Ergreifung von Gegenmaßnahmen gegen die Umweltverschmutzung] Gesetz Nr. 132/1967, (geändert durch die Gesetze Nr. 132/1970, Nr. 88/1971, Nr. 111/1973, Nr. 84/1974 und Nr. 78/1983), in englischen Quellen meist als Basic Act for Environmental Pollution Control bezeichnet.
- 33 *Shizen kankyô hozen-hô* [Naturschutzgesetz / Nature Conservation Law] Gesetz Nr. 85/1972 i.d.F.d. Ges. Nr. 58/1987.
- 34 Von diesem allumfassenden Regelungsbereich sind lediglich Maßnahmen gegen Luft-, Wasser-, und Bodenverschmutzung, die durch radioaktive Substanzen hervorgerufen werden, ausgenommen. Diese Fälle sollen hauptsächlich durch das Gesetz zur Gründung eines Atomenergieausschusses und Atomenergiesicherheitsausschusses [*Genshiryoku i'inkai oyobi genshiryoku anzen i'inkai setchi hô*], in engl. Quellen: Atomic Energy Commission and Atomic Energy Safety Commission Establishment Act (= Atomic Energy Basic Act), Gesetz Nr. 188/1955, behandelt werden; siehe Art. 13 UmweltG.
- 35 Mit dem Terminus "Ressourcen" wird wohl die wirtschaftliche Bedeutung Japans und das hohe Niveau seiner industriellen Produktion angesprochen sein.
- 36 Zur Stellung Japans in der Asiatisch-Pazifischen Region hinsichtlich Umweltschutzaktivitäten, siehe die unter der Überschrift "Development and the Environment" zusammengefaßten fünf Artikel, in: Japan Review of International Affairs, Vol. 7, Nr. 1, Winter 1993; ferner unter dem Titel "The Global Environment", in: Economic Eye, Winter 1991, 2-33 (mehrere Artikel verfaßt aus japanischer Sicht); Japan-U.S. Seminar on the Global Environment, in: The Japan Institute of International Affairs (Hrsg.), January 13-14, (Tokyo 1992); C.B. PRÜFER, Japan's Role in International Co-operation for Global Environmental Conservation: Internationales Asienforum, International Quarterly for Asian Studies (erscheint in Kürze).
- 37 Ähnliche Vorschriften für Präfekturen, Unternehmen und Bürger finden sich im Naturschutzgesetz von 1972 (Artt. 9 bis 11).
- 38 Dieselben Ministerien konnten sich auch bis heute erfolgreich gegen die Einführung von Umweltabgaben stellen.
- 39 Zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in Japan, siehe B.F.D. BARETT/R. THERIVEL, Environmental Policy and Impact Assessment in Japan, (University of Lancaster 1990/1991); GRESSER/FUJIKURA/MORISHIMA (Fn. 1) v.a. Case 3: Development of an Environmental Impact Assessment System, 275 ff.; Y. NOMURA/H. INOUE/S. OGANO, Environmental Impact Assessment, in: S. TSURU/H. WEIDNER (Hrsg.), Environmental Policy in Japan (Berlin 1989) 207 ff.
- 40 Vgl. Art. 25 UmweltG, zum Beispiel durch das Planzen von Bäumen, Einsammeln von Altpapier u.s.f.
- 41 So wohl auch G. FOLJANTY-JOST, Das neue Umweltrahmengesetz: Japans Umweltpolitik an der Schwelle zum 21. Jahrhundert: JAPAN aktuell (Dezember 1994/Januar 1995) 16, 18.
- 42 Zudem ist die politisch nicht unerhebliche Aufwertung des Stellenwertes von Umweltrecht und -politik durch eine Umwandlung des Nationalen Umweltamtes in ein Umwelt-Ministerium unterblieben.
- 43 Oben Fn. 2-4.